

Buchbesprechungen

Peer Zumbansen, Ordnungsmuster im modernen Wohlfahrtsstaat. Lernerfahrungen zwischen Staat, Gesellschaft und Vertrag, Baden-Baden (Nomos) 2000, 363 S., 56,- Euro

Die »Ordnungsmuster« im Wohlfahrtsstaat sind die im Untertitel genannten Staat, Gesellschaft und Vertrag. Ausgangspunkt der Erörterung ist die These, daß jede theoretische Verarbeitung neuer Herausforderungen durch die Begrifflichkeit von Staat, Gesellschaft und »Staat und Gesellschaft« vorgeprägt sei. Damit ist gemeint, daß Betrachtungen etwa zur Bewältigung neuer Aufgaben durch das Recht, zur sinkenden Regelungskraft des Gesetzesrecht oder zu den diversen Spielarten informalen, situativen und kooperativen Verwaltungshandelns »immer schon« durch die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft und korrespondierend dazu von öffentlichem Recht und Privatrecht beeinflusst sind. Durch die damit einhergehende begriffliche und programmatische Engführung werde eine wechselseitige Annäherung des öffentlichen Rechts und des Privatrechts erschwert. »Lernerfahrungen, die das öffentliche Recht, die Grundrechtslehre und die Verwaltungswissenschaft im Rechts-, Sozial-, Umwelt- und Risikostaat gemacht haben und noch machen werden, finden so keinen Eingang in die internen Problembeschreibungsformeln des Zivilrechts. Und umgekehrt« (16). Die reflexive Verflüssigung dieser »semantischen Erblast« soll Lernerfahrungen »jenseits der Trennung von Staat und Gesellschaft« ermöglichen. Nicht recht verständlich ist, warum Zumbansen von Ordnungsmustern im »Wohlfahrtsstaat« spricht, statt die verfassungsrechtlich korrekte Bezeichnung Sozialstaat zu wählen. Dies gilt umso mehr, als er selbst auf die Unergiebigkeit der Abgrenzung von Wohlfahrtsstaat und Sozialstaat hinweist (S. 113–118).

Die drei Ordnungsmuster geben die Grob-

gliederung der Arbeit wieder. Unter A. geht es um den »Staat« und die »Staatsdiskurse« des vergangenen Jahrhunderts. Die Schlachten und Scharmützel um den Staat, seine Modifikationen und sein vermeintliches Ende werden penibel dargestellt: Regierbarkeit, Grenzen der Steuerungsfähigkeit des Rechts, Status des Öffentlichen und Entwicklungen in Richtung eines kooperativen Staates. Ja, sogar die mit den Namen Helmut Ridder und Dieter Grimm verbundene Reformalisierungsdebatte findet Erwähnung. Der von Carl Schmitt und Otto Kirchheimer beschriebene Wandel des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates zum Verwaltungsstaat wird ebenso nachgezeichnet wie Ernst Forsthoffs Analysen des ordnungsgestaltenden Staates der öffentlichen Daseinsvorsorge. Vor allem dem intervenierenden Sozialstaat und der mit den Namen Wolfgang Abendroth und Forsthoff verbundenen Sozialstaatsdiskussion wird viel Raum gegeben. Das ist einsichtig, weil Zumbansen den Sozialstaat als materielle Weiterentwicklung des Rechtsstaats und als Leitperspektive für die tiefgreifenden Veränderungen des Staates durch andauernde Verrechtlichungsschübe versteht. Auf der Suche nach Erklärungsmustern »jenseits der Trennung von Staat und Gesellschaft« stößt er schließlich auf die »Prinzipien des Sozialrechts« (S. 120 ff.) und damit auf die überwiegend zustimmend rezipierte Habilitationschrift von Maximilian Fuchs »Zivilrecht und Sozialrecht«. Die Zustimmung gilt insbesondere der angestrebten Beendigung der »Abschottung« von Sozial- und Zivilrecht. Nicht restlos klar geworden ist mir allerdings, von welchem Begriff von Sozialrecht Zumbansen ausgeht. Unter Sozialrecht wird heute das Recht des Sozialgesetzbuchs (formeller) bzw. das Recht der Sozialleistungen (materieller Sozialrechtsbegriff) verstanden. Auch Zumbansen scheint überwiegend von diesem Verständnis auszugehen. Allerdings spricht er

gelegentlich (z. B. S. 121) von Sozialrecht im Sinne Otto Gierkes, der mit dieser Kategorie das vermeintlich zwischen Staats- und Privatrecht angesiedelte genossenschaftliche Gemeinschaftsrecht bezeichnet hat.

Was also ist aus dem Staat geworden? Zumbansen hält ihn für überfordert, verwarft sich aber dagegen, ihn nicht mehr ernst zu nehmen (91 f.). Jedenfalls begibt er sich auf die Suche nach einem »Recht demokratischer Selbstregierung«, »welches strukturell aus der Überforderung des Rechtsstaates und der Erschöpfung der Handlungs- und Leistungspotentiale des Sozialstaats gelernt hätte« (126). Diese Suche beginnt im zweiten Ordnungsmuster, in der Gesellschaft, die umschrieben wird als »ein Sammelbegriff für die aufgesplitterten Einheiten unterschiedlichste Interessen verfolgender Individuen und sozialer Gruppen . . ., deren Lebenswelten und Systembereiche einer zunehmend staatlichen Normierung unterworfen werden« (143 f.). Gesellschaft ist also ein Negativbegriff, welcher durch die Unterscheidung vom Staat gewonnen wird. Die Leitperspektive dieses Ordnungsmusters sei die Suche nach gesellschaftstheoretischen Entwürfen von Selbstregulierungsmodellen.

Ein erster Entwurf ist das Subsidiaritätsprinzip, zu dem gesagt wird, es habe durch Art. 3a EUV und »durch eine zunehmende Rezeption politischer Theorie, vornehmlich aus den Vereinigten Staaten« an Aktualität gewonnen. Allerdings scheint Zumbansen die Leistungsfähigkeit dieses Prinzips – zu Recht! – eher als gering zu veranschlagen. Jedenfalls schreibt er, das Prinzip sei weder eine vollständige Handlungsanweisung noch ein Rechtsprinzip. Vor allem sei unklar, wo die Grenze der Selbstverwaltung verlaufe, jenseits derer von außen helfend eingegriffen werden dürfe. Andererseits erkennt er in diesem Prinzip eine Zielsetzung, mit der er ersichtlich sympathisiert, nämlich die Ermöglichung sozialer Selbstverwaltung und eigenverantwortlicher Selbststeuerung (145). Demnach wäre das Subsidiaritätsprinzip zwar unscharf, würde aber in die gesellschaftspolitisch korrekte Richtung weisen. Das erklärt, warum Zumbansen sich in ein Rechtsgebiet begibt, dem immer wieder einmal die Umsetzung und Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips zugeschrieben wird, nämlich in das Leistungserbringungsrecht der Sozialhilfe und damit in den Sachbereich Wohlfahrtspflege (S. 149 ff.).

Dieser Schwerpunkt ist gut gewählt. Denn die

freie Wohlfahrtspflege ist seit jeher ein bevorzugter Gegenstand rechtswissenschaftlicher Erörterungen zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft. So haben Josef Isensee (1968), Alfred Rinke (1971) und Roland Wegener (1978) am Beispiel der Wohlfahrtspflege das Subsidiaritätsprinzip bzw. den Status des Öffentlichen und die öffentliche Aufgabe erörtert. Erfreulicherweise führt Zumbansen diese verfassungstheoretischen Ansätze nicht fort, sondern begibt sich durchaus in das sozialhilferechtliche Detail, also insbesondere in das Einrichtungssozialrecht der §§ 93 ff. BSHG. Zutreffend wird festgestellt, daß der Gesetzgeber 1996 den Vorrang der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege beim Abschluß von Vereinbarungen (§ 93 Abs. 6 S. 1 BSHG a. F.) beseitigt hat. Allerdings darf die Bedeutung dieser Gesetzesänderung nicht überschätzt werden. Denn die Vorrangregelung hatte ausweislich der Rechtsprechung keine praktische Bedeutung, und die gehobene Stellung der freien Wohlfahrtspflege in der Statusnorm des § 10 Abs. 2 BSHG wurde 1996 – übrigens entgegen dem damaligen Regierungsentwurf – ausdrücklich beibehalten. Mit der Öffnung des Anbieterkreises zugunsten der gewerblichen Träger hatte der Gesetzgeber nur anerkannt, daß diese Träger bereits seit Beginn der 80er Jahre vermehrt als vereinbarungsgebundene Leistungserbringer in Anspruch genommen wurden. Das war möglich gewesen, weil die Rechtsprechung vor allem der norddeutschen Oberverwaltungsgerichte der Tendenz zu einem geschlossenen System der Leistungserbringer (Stichwort »Angebotssteuerung durch Bedarfsprüfung«) eine klare Absage erteilt hatte. Mit dieser Öffnung wird in der Tat der Wettbewerb unter den Leistungserbringern gefördert. Weder dadurch noch durch die Einführung des prospektiven Pflugesatzes ist aber – wie der Verfasser auf S. 157 f. schreibt – ein »Markt sozialer Dienstleistungen« (157 f.) entstanden. Denn die zentrale Voraussetzung eines Marktes ist nicht erfüllt, weil die Person, die die Dienstleistung in Anspruch nimmt (Bedarfsträger), und die Institution, die die Leistung bezahlt und Art, Menge und Qualität der Leistung festlegt (Finanzierungsträger und Bedarfsbestimmer), auseinander fallen. Da der Sozialhilfeberechtigte die Sozialleistung nicht selbst bezahlt, besteht die strukturelle Gefahr, daß er und der Leistungserbringer zu Lasten des zahlenden Sozialhilfeträgers den Konsum bis zur Sätti-

gungsgrenze ausdehnen. Die Ökonomen bezeichnen dieses angebotsinduzierte Phänomen als »moral hazard«. Wettbewerb ist eben nicht gleichbedeutend mit Markt, sondern ein elementarer soziologischer Lebenssachverhalt, der – was schon ein Blick in das Kinderzimmer lehrt – überall in der Gesellschaft stattfindet. Die Gleichsetzung von Wettbewerb mit Markt ist kurzschlüssig. Zumbansen schreibt, der Gesetzgeber schreite zur »Entflechtung des kartellförmigen Geflechts der Wohlfahrtsverbände« (160) und ermögliche dadurch die »Auflösung des neo-korporatistischen Arrangements« (162). Diese Sichtweise hat mit der Wirklichkeit im Sachbereich Wohlfahrtspflege wenig zu tun. Von »bürokratisierten Großgebilden der Verbände« (160) kann keine Rede sein. Vielmehr ist das Kennzeichen dieses Sachbereichs eine überaus lockere föderale Struktur. Man kann diesen Befund auch weniger freundlich formulieren: Die Träger der Einrichtungen tanzen ihrem Verband auf der Nase herum, und die linke Hand weiß häufig nicht, was die rechte tut. Die verbandlichen Strukturen sind so schwach, daß die Fähigkeit zu einer verbindlichen Kooperation mit den staatlichen Sozialleistungsträgern gefährdet ist. Deshalb ist der Gesetzgeber in einigen Leistungsbereichen dazu übergegangen, die Bedeutung der Verbände zu stärken. In anderen Bereichen wie etwa der Pflegeversicherung verfolgt er allerdings die gegenteilige Politik und schwächt die Verbandsstruktur bei einer gleichzeitigen Kartellierung der Pflegekassen. Jedenfalls ist es nicht richtig, daß im Sachbereich Wohlfahrtspflege auf der einen Seite unbewegliche, bürokratisierte und hierarchische Großorganisationen ihre Pfründe sichern und auf der anderen Seite kleinere und flexiblere Privatanbieter die Bedürfnisse der Betroffenen befriedigen. Ein Weiteres kommt hinzu. Zwar wäre es falsch, die Gewinnerorientierung gewerblicher Anbieter zu verteuflern und die Gemeinnützigkeit der Wohlfahrtspflege zu verklären. Jedoch muß ein Unterschied festgehalten werden. Von gemeinnützigen Unternehmen kann typischerweise vermutet werden, daß die Erfüllung der sozialen Aufgabe ihr primäres Interesse ist. Deshalb sind diese Unternehmen unter der Voraussetzung, daß die Qualität der Leistung nicht beobachtbar ist oder ständig kontrolliert werden müßte, die besseren Anbieter. Ich vermag also nicht nachzuvollziehen, warum die privaten Anbieter »zur Gewährung

höchst persönlich definierter Hilfe besser in der Lage« (169) sein sollen.

Zumbansen geht es um die Erarbeitung einer gesellschaftlichen Selbststeuerungskonzeption, die weder primär am »Markt« ausgerichtet ist noch auf das überkommene Modell hoheitlicher Lenkung setzt (177). Ein Modell einer solchen Konzeption scheint ihm die Schiedsstelle nach § 94 BSHG zu sein. Eines ist diese Schiedsstelle mit Sicherheit nicht, nämlich eine privatautonome Einrichtung, die dem Prinzip der Vertragsfreiheit zum Durchbruch verhilft. Vielmehr ist sie nach ganz überwiegender Auffassung eine Behörde, die durch Verwaltungsakt entscheidet. Zumbansen lobt eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die der Schiedsstelle einen Beurteilungsspielraum einräumt und die gerichtliche Kontrolle des Schiedsspruchs zurücknimmt. In meinen Augen ist diese Entscheidung problematisch, weil die Festsetzung der Vergütung durch die Schiedsstelle keine prüfungähnliche Begutachtung, sondern eine Prognose über die Entwicklung der Kosten in einem bestimmten Zeitraum ist und Prognosen typischerweise der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Die Entscheidung läßt sich auch nicht mit den Grundsätzen zum Beurteilungsspielraum von Sachverständigengremien legitimieren. Denn die in der Schiedsstelle durchaus vorhandene Fachkompetenz ist durch gegenläufige Interessen so stark neutralisiert, daß bei grundlegenden Entscheidungen die Stimme des neutralen Vorsitzenden regelmäßig den Ausschlag gibt. Die Schiedsstelle ist typischerweise überfordert und deshalb die Sollbruchstelle in der Zusammenarbeit der Leistungserbringer mit dem Sozialstaat. Die erwähnte Entscheidung verweigert den Privaten effektiven Rechtsschutz und zimmert gewissermaßen das Gerüst für ein geschlossenes, wenn man will korporatistisches System. Die Schiedsstelle ist also kein gutes Beispiel für ein Konzept gesellschaftlicher Selbstregulierung unter staatlicher Aufsicht. Alles in allem vermag ich keine Anhaltspunkte für die »Solidaritätshoffnung« zu erkennen, der Anbietermarkt lasse sich »durch die Übertragung kommunitaristischer Modelle der gesellschaftlichen Selbstorganisation – aufgrund in kleinen Einheiten praktizierter Solidarität – ergänzen« (179). Überdies habe ich einige Zweifel, ob den Betroffenen mit der Verwirklichung dieser Hoffnung gedient wäre. In einem letzten Unterabschnitt geht Zum-

bansen auf die Unterscheidung von öffentlichem und Privatrecht ein, die er nicht im Sinne zweier diametral entgegengesetzter Reiche verstehen will. Deshalb spricht er von der *Bürgerlichkeit* sowohl des Privatrechts als auch des öffentlichen Rechts und erkennt im Interventionsstaat die gemeinsame Geschichte des öffentlichen Rechts und Privatrechts als Wirtschaftsrecht (191). Die Abgrenzung der beiden Teilrechtsordnungen bereitet bekanntlich bei Verträgen erhebliche Schwierigkeiten. Das gilt insbesondere für die sozialrechtlichen Leistungserbringungsverträge, bei denen seit Jahrzehnten über die Zuordnung gestritten wird. Dem »Trennungmodell«, d. h. der Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht sowie von Staat und Gesellschaft, hält Zumbansen sein *Konzept des Sozialrechts als Kollisionsrecht* entgegen: »Sozialrecht erfüllt hier die Funktion eines Ausgleichsprinzips verschiedener Rechte; selbst nicht durch einen genau abgrenzbaren Inhalt bestimmbar, wirkt Sozialrecht als Steuerungsprinzip bei der Abwägung von Rechtspositionen. Sozialrecht selbst wäre dann kein zu definierendes, mit eng umrissener Dogmatik auszustattendes Rechtsgebiet mehr. Es würde lediglich an das jeweils Fehlende in jeder Teilrechtsordnung erinnern, an das Gerechtigkeitsversprechen in einer einfachen Rechtsregel, das erst durch die Zusammenführung mit einer anderen mangelhaften Rechtsordnung entfaltet werden kann« (204). Wiederum ist nicht ganz klar, welcher Begriff von Sozialrecht verwendet wird. Der auf das geltende Recht bezogene Begriff kann es jedenfalls nicht sein, da dieses Sozialrecht sehr wohl über einen »genau abgrenzbaren Inhalt« verfügt.

Das dritte und letzte Ordnungsmuster ist der Vertrag, an den die Erwartung herangetragen wird, einen Ausweg aus der Dichotomie Staat und Gesellschaft zu eröffnen. Es geht auch und vor allem um die Frage, »in welchem Maße konsensuale Elemente politischer Herrschaft andere, vorrangig hierarchische Ordnungsmuster ersetzen« (209). »Die Rekurrenz auf den Vertrag zulasten aller hierarchischen Modelle der Konfliktlösung basiert auf der Annahme einer immanenten, dem Vertrag als konsensualer Vereinbarung innewohnenden Gerechtigkeit. Verträge strukturieren Situationen kooperativen Handelns, in den es um Einigung, gegenseitigen Nutzen und um Zuverlässigkeit (Verbindlichkeit) geht« (221 f.). Einmal mehr ist zu beto-

nen, daß Zumbansen nicht das öffentliche Recht zugunsten des Privatrechts zurückdrängen, sondern eher »öffentliche Gehalte« des Privatrechts entdecken möchte: »In dem Maße, wie sozialstaatlich orientierte Interventionen in das Privatrecht vermeintlicherweise zu dessen Materialisierung führten, soll die These vertreten werden, daß es sich vielmehr um die Entdeckung und das Sichtbarwerden des materialen Gehalts des Privatrechts handelte. In diesem Sinne wurde nicht Fremdes an das Privatrecht herangetragen, sondern eine bestimmte Interpretation als mit dem Normtext vereinbar angesehen« (213). Jetzt wird auch endlich klar, daß Sozialrecht im Sinne von Otto Gierke und Anton Menger verstanden wird, nämlich »als eine Aufhebung der seit Kant festgeschriebenen Distinktion zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht« (209).

Um eine Aufhebung von Distinktionen ist Zumbansen auch bei der Vertragsfreiheit und der Privatautonomie bemüht. Das Problem des Vertrages sei, daß die Parteien ihre je eigenen Interessen verfolgen, ohne daß eine Gemeinwohlbindung begründbar wäre. Deshalb will Zumbansen ein Modell sozialer Ordnung auf der Grundlage eines demokratischen Konzepts entwerfen, welches die Prinzipien der Privatautonomie und Vertragsfreiheit jedoch einschließt (229). Im Zentrum dieses Modells soll der Vertrag als Instrument sozialer Selbstorganisation auf der Grundlage privatautonomer Disposition stehen. Auf der Suche nach diesem Instrument werden viele Bedenken erörtert und Einwände erwohnen. Dennoch ist mir nicht so recht klar geworden, wie eine durch Vertrag gesteuerte Gesellschaft funktionieren soll. Hochinteressant ist in diesem Zusammenhang die Überschrift des letzten Unterabschnitts der Darlegungen zum Ordnungsmuster Vertrag: »Überforderungen der Vertragskategorie?«. Das ist genau der Punkt, um den es in der aktuellen Diskussion über den kooperativen Staat geht. Verträge wirken bekanntlich nur zwischen den Vertragsparteien und verpflichten Dritte, die dem Vertrag nicht beitreten wollen, grundsätzlich nicht. Im Sozialrecht ist der Gesetzgeber eingeschritten und hat die Leistungserbringungsverträge für alle zugelassenen Leistungserbringer »unmittelbar verbindlich« erklärt. Es spricht einiges dafür, daß diese unmittelbar verbindlichen Verträge Rechtsnormen sind und wir es mit der Erscheinung einer Normsetzung durch Vertrag

unter Beteiligung Privater zu tun haben. Es versteht sich, daß diese Normenverträge grundlegende verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen, insbesondere die nach der demokratischen Legitimation dieser Rechtsetzung. Leider erfährt der Leser von diesen spannenden Fragen nichts, sondern muß sich mit einem Aufruf zu »Lernleistungen der Dogmatik durch die gesellschaftlichen Teilbereiche« begnügen (S. 285).

Zumbansen ist ein belesenes Haus. Der Umfang der verarbeiteten Literatur beeindruckt. Das Buch vermittelt vielfältige Anregungen und neue Sichtweisen auf vertraute Fragen. Allerdings ist zu befürchten, daß mancher Leser in den hochinteressanten, weit ausholenden Ausführungen gelegentlich den »roten Faden« und vor allem die Formulierung von Zwischenergebnissen vermissen wird. Wenn ich recht sehe, sind mittlerweile rechtswissenschaftliche Dissertationen, die auf eine Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesenform verzichten, selten geworden. Der Verzicht auf die Formulierung klarer Ergebnisse könnte mit einer gewissen Scheu vor begrifflichen Festlegungen zu tun haben. So wird mitunter eine Frage andiskutiert, aber nicht abschließend beantwortet, weil in ihr eine andere Frage »immer schon« oder »je schon« enthalten ist. Was ich vergebens gesucht habe, ist die saubere Abschichtung von Problemen, ihre Überführung in eine folgerichtige Gliederung und ihre klare Lösung in einer stringenten Argumentation. Vielleicht ist diese Mängelanzeige ungerecht, da Zumbansen deutlich macht, daß es ihm um die reflexive Öffnung von Dogmatik geht, also gewissermaßen um die »Verflüssigung von Geronnenem«. Der Dogmatiker hat gegen juristische Selbstreflexion nichts einzuwenden, sofern das »Verflüssigte« in einem zweiten Schritt in (neue) begriffliche Grundfiguren überführt wird. Eben diese Grundfiguren vermisste ich bei Zumbansen, also die – um einen Begriff der deutschen Ingenieurwissenschaften aufzugreifen – »einfachen Teile«.

Volker Neumann

Irmtrud Wojak, Eichmanns Memoiren. Ein kritischer Essay, Frankfurt/M. (Campus) 2001, 279 S., 25,50 Euro¹

Adolf Eichmann, als »Deportationsspezialist« im Reichssicherheitshauptamt maßgeblicher Organisator der Vernichtung der euro-

päischen Juden, hat der Nachwelt umfangreiches autobiographisches Material hinterlassen, das bisher weder vollständig öffentlich bekannt noch wissenschaftlich erforscht worden ist. Auf der Grundlage einer systematischen und kritischen Auswertung dieses Materials ist die Studie der am Fritz Bauer Institut in Frankfurt arbeitenden Historikerin Irmtrud Wojak entstanden. Sie bezieht sich zunächst auf die sogenannten »Sassen-Interviews«, zahlreiche auf Tonbändern mitgeschnittene und später transkribierte Gespräche, die in den Jahren 1956–1960, also bis kurz vor Eichmanns Entführung durch den israelischen Geheimdienst »Mossad«, in Argentinien stattgefunden haben. Willem Sassen war ein niederländischer Journalist und ehemaliger SS-Untersturmführer, der zur argentinischen Kolonie geflohener NS-Verbrecher gehörte und hier mit Eichmann zusammentraf. Sassen brachte es bis zum Berater für Öffentlichkeitsarbeit bei Evita Perón und arbeitete zeitweilig als Südamerikakorrespondent beim 1948 von Henri Nannen, dem mit ihm befreundeten ehemaligen Kriegsberichterstatter an der Ostfront, gegründeten *Stern*. Außer den vielfältigen Versuchen, aus dem Verkauf seiner Interviews mit Eichmann Kapital zu schlagen, bestand das Hauptmotiv Sassens darin, die angebliche »Legende« über die Ermordung von 6 Millionen Juden mit Hilfe des Deportationsexperten zu widerlegen, zumindest aber die Zahlen drastisch nach unten zu korrigieren. Eichmann hatte allerdings überhaupt kein Interesse, den »Ertrag« seiner Arbeit zu schmälern und damit seine Effektivität in Frage zu stellen, denn Maßstab seines Erfolgs oder Mißerfolgs war und blieb für ihn »die Zahl der deportierten Juden, die ihm rückblickend als Gedächtnisstütze diente« (S. 194). Eichmanns Motiv für die Interviews war ein anderes. Er war empört über die Anschuldigungen, die seit den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen gegen ihn weltweit erhoben wurden, und wollte sich mit eifertiger Gewissenhaftigkeit rechtfertigen. Nicht die Leugnung des Holocaust war sein Ziel, sondern die Leugnung der eigenen Schuld.

Dieses Motiv stand bei den weiteren Eichmann-Dokumenten noch stärker im Vordergrund, auf die Irmtrud Wojak, teilweise erstmalig, zurückgreifen konnte. Es handelt sich

¹ Eine leicht gekürzte Fassung der Besprechung wurde am 11. 3. 2002 in der Reihe *Politische Literatur* im Deutschlandfunk gesendet.

um zwei autobiographische Aufzeichnungen, die Eichmann unter den Titeln »Meine Memoiren« und »Götzen« während seiner Haft in Israel ab 1960 verfaßt hat. Ähnlich wie die persönlichen, unter vergleichbaren Bedingungen zustande gekommenen Erklärungen anderer nationalsozialistischer Täter – etwa die Erinnerungen des ehemaligen Rüstungsministers Albert Speer oder die psychologische Nabelschau des Lagerkommandanten von Auschwitz Rudolf Höß – dienen alle Texte Eichmanns in unterschiedlichem Grade der Verteidigung, der Rechtfertigung und der Schuldabwehr. Sie können deshalb, so Irmtrud Wojak, nur mit größter Vorsicht als historische Quellen verwendet werden. »Wer sich mit den Selbstzeugnissen der NS-Täter oder ihren Aussagen in den Prozessen einmal befaßt hat, den wird nicht verwundern, daß hier so manche Halbwahrheit und Selbstrechtfertigung zur Sprache kam, um das eigene Leben zu retten. Daher sollte man auch von den verschiedenen Rechtfertigungen Eichmanns keine exakten historischen Auskünfte erwarten« (S. 46).

Dennoch sind diese zuweilen kaum zu ertragenden Texte aufschlußreich. Ihr Wert liegt für die Autorin in ihrer Bedeutung für die Aufgabe, die zu den Verbrechen gehörenden Persönlichkeitsmerkmale eines Eichmanns zumindest ein Stück weit zu erhellen. »Sie liefern Details über die Typologie eines NS-Täters, der unermessliche Schuld auf sich geladen hat, und sind von daher aufschlußreiche Zeugnisse für eines der größten Verbrechen der Menschheitsgeschichte. Will man versuchen, die Motivationen der Täter zu erklären, sind gerade diese Selbstzeugnisse zuverlässige Quellen« (ebd.).

In seinen einführenden Bemerkungen zu Irmtrud Wojaks Buch würdigt Hans Mommsen den Ertrag ihrer Arbeit für die Holocaust-Forschung. Mommsen kündigt sowohl eine Neuinterpretation der Persönlichkeit Eichmanns als auch einen Beitrag zur Aufklärung der kollektiven Mechanismen an, die den Holocaust mit ermöglicht haben. – Diese Ankündigung ist anspruchsvoll, wird aber von der Autorin weitgehend eingelöst. Das gilt für ihre erhellende Darstellung der persönlichen Handlungsmotive Eichmanns und ihrer Bedeutung für die Erforschung nationalsozialistischer Täter insgesamt, bezieht sich aber auch auf die genaue Schilderung der antijüdischen Politik der Nazis und der Rolle, die Eichmann bei ihrer Radikalisierung späte-

stens seit Kriegsbeginn spielte. Eichmann war an nahezu allen Eskalationsstufen dieser Politik und ihrer logistischen Umsetzung verantwortlich beteiligt, zunächst als Referent für Judenfragen, dann als Auswanderungs- und Umsiedlungsexperte, als Räumungsbeauftragter und schließlich als Fachmann für die Deportation von Millionen Juden in die Konzentrations- und Vernichtungslager.

Das Buch erhebt nicht den Anspruch, die Geschichte der von den Nationalsozialisten euphemistisch als »Endlösung der Judenfrage« umschriebenen Vernichtungspolitik und ihrer Beeinflussung durch ideologisch motivierten Haß, nüchternes Kalkül und kriegsbedingte »Sachzwänge« umfassend zu rekonstruieren oder gar neu zu bewerten. Der Blick aber, den Wojak auf die entscheidenden Phasen der Eskalation des nationalsozialistischen Terrors aus der Perspektive der späteren Entlastungstexte Eichmanns wirft, erweitert die gängige Sichtweise auf die Täter und ihre Verbrechen. In den Monaten zwischen Herbst 1941 und Frühjahr 1942 enthüllte sich immer offener der von Beginn an in der Politik gegen die Juden und andere, aus Rassenhaß verfolgte Bevölkerungsgruppen enthaltene Kern von Vernichtungsbereitschaft. In der Formulierung des einflußreichen Juristen und Ideologen der SS Werner Best – nach dem Krieg Anwalt und Justitiar des Stinnes-Konzerns – bestand die Hauptaufgabe der nationalsozialistischen Politik in der »progressiven Entlastung aller Länder Europas vom Judentum mit dem Ziel der vollständigen Entjudung Europas« (S. 152). Nach dem Auswanderungsverbot für Juden, der offiziellen Zerschlagung von Plänen zu einer sogenannten »territorialen Endlösung der Judenfrage« durch Umsiedlung nach Madagaskar oder in besetzte sowjetische Gebiete, spätestens aber nach den ersten Massenerschießungen durch die »Einsatzgruppen« war auch für Eichmann klar, um was es ging: um bürokratisch geregelten und fabrikmäßig durchgeführten Massenmord, in deren Maschinerie er Gründlichkeit und Organisationstalent zum »Nutzen des deutschen Volkes« und seiner eigenen Karriere weiterhin entfalten konnte. »Eichmann war von Anfang an in das Vernichtungsprogramm einbezogen. Die Stätten der Vernichtung, an die er die Opfer deportierte, waren ihm frühzeitig aus eigener Anschauung bekannt. Gleiches gilt für die Methoden des Massenmordes« (S. 185).

Eichmann erfüllte seine Aufgaben loyal, in

bedingungslosem »Kadavergehorsam« und mit bürokratischer Ordnungsliebe. Aber er operierte nicht nur als Koordinator aufwendiger Fahrpläne und nicht ausschließlich vom Schreibtisch aus. Wenn es der reibungslose Ablauf seiner Tätigkeiten zu erfordern schien, forcierte er selber Massenerschießungen vor Ort, stimmte dem Einsatz »effektiverer« Tötungstechniken, wie der Einführung der neuen Gaswagen, zu, oder sorgte für die sofortige Tötung von neu in den Vernichtungslagern angekommenen Juden, um Probleme mit der knappen »Aufnahmekapazität« an den Zielorten seiner Transporte zu beheben. Nicht ohne gewissen Stolz insistierte Eichmann auch im nachhinein auf der Feststellung: »Ich war kein normaler Befehlsempfänger, dann wäre ich ein Trottel gewesen, sondern ich habe mitgedacht, ich war ein Idealist gewesen« (S. 191). Ein wichtiger Verdienst des Buches von Irmutrud Wojak besteht in diesem Zusammenhang in der Wiederlegung der gängigen, in der sogenannten »Holocaust-Forschung« sehr verbreiteten These, daß die in Eichmanns Verwaltungshandeln zum Ausdruck kommende »Sachzwanglogik« hauptsächlich oder sogar ausschließlich der Rationalität geregelter bürokratischer Abläufe entsprungen und somit persönlichen und ideologischen Motiven der ausführenden Beamten äußerlich geblieben sei. Die Betonung der fabrikmäßigen Bedingungen, unter denen die nationalsozialistische Vernichtungspolitik umgesetzt wurde, unterschlägt, daß es nicht um die Herstellung irgendwelcher Konsumwaren in großem Stil, sondern um die massenhafte Auslöschung von Menschenleben ging. Massenvernichtung schließt Haß, Zerstörungswunsch und ideologische Verblendung nicht aus – im Gegenteil. »Die Technokraten und Bürokraten der »Endlösung« begannen, die ihrer ideologischen Überzeugung zugrunde liegenden Prämissen mit unfassbarer Brutalität in die Tat umzusetzen. Sie waren von der Notwendigkeit und Richtigkeit ihres Tuns überzeugt und keine bloßen Handlanger. In dem Moment, als ihre Weltanschauung politische Wirklichkeit werden konnte, waren sie zwar wiederholt von der Realität des Machbaren eingeholt worden (...). Die Ideologie diente ihnen bald nur noch als Legitimation angeblich rationalen Handelns. Das war jedoch ihr hauptsächlichster Zweck: Sie diente ihnen dazu, ein beispielloses, jahrelanges Morden zu rechtfertigen« (S. 189 f.).

Die Entscheidungsabläufe und die praktische Umsetzung des Menschenvernichtungsprogramms lag in den Händen subalternen Bürokraten wie Eichmann. Er gilt als Prototyp des »Schreibtischtäters«, der weder offen pathologische noch sadistische Veranlagungen braucht, um seine Tätigkeit auszuüben. Doch wird dabei übersehen, daß die verwaltungsförmige Normalität seines Handelns von einer objektiven Pathologie und Grausamkeit bestimmt ist, die nicht ohne Korrespondenz beim Täter auskommt. Für den Historiker Gustav Seibt darf deshalb auch die scheinbare »Rationalität der Vernichtungsvorgänge, in denen Schreibtischtäter ihre Arbeit verrichten«, nicht überschätzt werden. Für ihn sitzt der Schreibtischtäter an einem »Schnittpunkt von Rationalität und Irrsinn«. ² Der in die Normalität der gesellschaftlichen Wirklichkeit im Nationalsozialismus eingelagerte Wahnsinn bezieht sich auf den Antisemitismus und sein inneres Zerstörungspotential. Das Bild einer von rationalen Sachzwängen bestimmten Logik des Verwaltungsmassenmordes unterschlägt die objektive Kraft dieses antisemitischen Irrsinns und verengt den Blick auf die Täter.

Der systematische Rückgriff auf ihre Quellen ergibt für Irmutrud Wojak eine weitgehend unterschätzte Tatsache: Eichmann war nicht nur ein gehorsamer Verwaltungsfachmann, sondern auch ein »fanatischer Nationalsozialist« und ein »rabiater Antisemit«. »Anhand des Sassen-Interviews läßt sich (...) belegen, daß Eichmanns bedingungsloser Befehlsglaube und sein Funktionsethos ohne persönliche und ideologische Motive nicht denkbar sind. Er hatte die Weltanschauung der Nationalsozialisten, den radikalen Antisemitismus, vollkommen verinnerlicht« (S. 80). Eichmann haßte nach eigenem Bekenntnis die Juden, wie alle anderen »Reichsfeinde« auch, die angeblich »dem deutschen Volk an den Kragen« wollten. Für ihn galt die Vernichtung der jüdischen Rasse als »Notwehr«, denn das Weltjudentum habe dem deutschen Reich den Krieg erklärt und müsse deshalb wirklich und umfassend »eleminiert« werden. Und das bedeutete für ihn: »Die Schlachtfelder dieses Krieges hießen Vernichtungslager« (S. 58). Eichmann legte es als eigene bedauerliche Schwäche aus, daß es nicht gelungen sei, insgesamt alle 10,3 Millionen europäischen Juden zu vernichten. Und Sassen gegenüber

² G. Seibt, Schreibtischtäter, in: 100 Wörter des Jahrhunderts, Frankfurt/M. 1999, S. 245.

bekannte er: »Unsere Aufgabe für unser Blut und für unser Volk und für die Freiheit der Völker hätten wir erfüllt, hätten wir den schlauesten Geist der heute lebenden menschlichen Geister vernichtet« (S. 63).

Natürlich hat Eichmann diese Haltung vor Gericht in Jerusalem zu verstecken und zynischerweise ins Gegenteil zu verkehren versucht: Die Judenpolitik des Dritten Reiches sei ein Segen für den Zionismus, denn »jede deutsche Gewalttat gegen das Judentum« sei als »ein Baustein des israelischen Staates« (S. 58) zu werten. Im Prozeß zeigte er sich im wesentlichen nur als den gewissenhaften, ideologischen Zielen gegenüber scheinbar leidenschaftslosen Bürokraten des Terrors. Wajak sieht hier eine deutliche Parallele zum prozeßtaktischen Verhalten von Rudolf Höß, nachdem sich herausgestellt hatte, daß beide nicht dem bislang vorherrschenden Bild eines sadistischen Massenmörders entsprochen hatten. »Bereitwillig erläuterten sie dem Gericht die verwaltungstechnischen Details der Deportationen und Massenvergassungen, und es waren nicht zuletzt die Sachlichkeit und der Tonfall der Selbstverständlichkeit in ihren Ausführungen, die bei ihren Zuhörern im Gerichtssaal lähmendes Entsetzen auslösten« (S. 47). Auf diesem Hintergrund ist auch das gängige Bild Eichmanns und das berühmte Diktum der Prozeßbeobachterin Hannah Arendts von der »Banalität des Bösen« entstanden. Hannah Arendt wollte mit diesem Bild auf die tiefe Kluft zwischen der Monströsität der Taten und der bisweilen bis ins Lächerliche wirkenden Durchschnittlichkeit von Eichmann hinweisen. »Bis heute hat die Sichtweise von Hannah Arendt die Forschung geprägt. Sie meinte, daß sich zu wenige der Prozeßbeobachter mit der Persönlichkeit Eichmanns auseinandergesetzt hätten. Die Kombination aus einem perfekten Bürokraten und rabiaten Nazi blieb ihr jedoch verborgen, obwohl darin das entscheidende Merkmal der Karriere Eichmanns lag. Sie erst ergab den bedingungslosen Funktionär, wie Albert Wucher damals schrieb, ohne den die Totalität des Unrechts nicht möglich gewesen wäre: »Es gab – wenn sie auch nicht alle so nah an den Hebeln der Macht saßen – viele Eichmanns: gewissenhafte Werkzeuge der Gewissenlosigkeit« (S. 9).

Das Bild vom monströsen Schreibtischmörder Eichmann mag ein »bequeme Legende« sein (vgl. S. 71). Ebenso bequem aber ist um-

gekehrt das Bild eines nüchternen Verwaltungsfachmanns, dessen Motivstruktur nicht über Gehorsamsbereitschaft und Karrierismus hinausging. Die immer wieder betonte *Durchschnittlichkeit* der NS-Täter wird häufig mit *Normalität* verwechselt, um übereilte Pathologisierungsvorwürfe zu entkräften. Wenn aber antisemitischer Wahn, zur Vernichtung eifertig bereiter Menschenhaß, Wahrnehmungsverzerrungen bis hin zum Realitätsverlust, sowie der Verlust von Gewissen und der Fähigkeit zur mitmenschlichen Einfühlung als Zeichen von »Normalität« gelten, ist allerhöchste Vorsicht gegenüber diesem Etikett und seiner inflationären Verwendung angebracht.³ Zwischen der Betonung vorgeblicher *Normalität der Täter* und dem heftigen Einklagen einer Rückkehr zu einem *gesellschaftlichen Normalzustand*, ohne permanent mit der Erinnerung an Auschwitz moralisch unter Druck gesetzt zu werden (Walser u. a.), besteht eine enge Verbindung. Insofern ist das Buch auch als kritischer Beitrag zu dieser fragwürdigen Normalitäts-Debatte zu lesen.

Das kann unter täterpsychologischer Perspektive allerdings nicht heißen, Eichmann umgekehrt erneut zu dämonisieren. Für Irmutrud Wajak besteht kein Widerspruch zwischen dem »Überzeugungstäter« und dem bürokratischen »Erfüllungstäter« Eichmann. Ihre systematische Einbeziehung seines fanatischen Antisemitismus als irrationales Handlungsmotiv verändert nicht nur den Blick auf seine Person, sondern auch die Perspektiven der NS-Täterforschung insgesamt. Wajak erkennt hier deutlich die Grenzen einer bloß historischen Analyse und fordert die stärkere Einbindung psychologischer Methoden bei der Untersuchung kollektiver Geschehnisse und der sie prägenden Mechanismen. Ihr Buch läßt sich auch als Plädoyer für eine historische und sozialpsychologische Erforschung der NS-Verbrechen verstehen, in der die Verschränkung von *objektiven Tatstrukturen* und *subjektiven Tätermerkmalen* im Vordergrund steht.

Rolf Pohl

³ Vgl. R. Pohl, Normalität und Massenpathologie – Ernst Simmel, in: M. Buckmiller/D. Heimmann/J. Perels, Judentum und politische Existenz. Siebzehn Porträts deutsch-jüdischer Intellektueller, Hannover 2000, S. 231–261.